

# Modellflug-Club Wolfenbüttel e.V. Informationen

**1. Vorsitzender**  
NIN

**2. Vorsitzender**  
Ulrich Rexhausen, Tel.: 05331-947988

**Kassenwart**  
Hartmut Stötting, Tel.: 05331-858192

**Schriftführer**  
Rainer Hoppe, Tel.: 01801-0206603545

**Jugendwart**  
Jürgen König, Tel.: 05331-78778

**Platzwart**  
Günter Hagenguth, Tel.: 0178-9209871

**Fluglehrer**  
Jürgen König, Tel.: 05331-78778  
Mike Flemming, Tel.: 05331-9470938

**Lärmmessung nach Vereinbarung**  
Jürgen König, Tel.: 05331-78778  
Peter Hantel, Tel.: 0531-2132600

**Bankverbindung:**  
Nord/LB, Konto-Nr.: 9 158 155,  
BLZ.: 250 500 00

## Aufnahmegebühr

Die Aufnahmegebühr beträgt 92,- € ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.

## DMFV-Mitgliedschaft

Der MFC Wolfenbüttel e.V. ist im DMFV organisiert. Die Versicherung der Mitglieder erfolgt ausschließlich über den DMFV.

## Jahresbeitrag

Der Jahresbeitrag für Jugendliche beträgt 43,- Euro, für Erwachsene 94,- Euro. Darin enthalten sind 6,- bzw. 12,- Euro für das Rasenmähen sowie der Beitrag für den DMFV.

**Ohne Beitragszahlung besteht kein Versicherungsschutz, somit besteht Flugverbot!**

## Arbeitsstunden

5 Arbeitsstunden sind als Pflichtstunden von allen Mitgliedern abzuleisten.

Nicht abgeleistete Pflichtstunden werden mit 26,- Euro/Std. berechnet. Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zahlen 13,- Euro.

## Modellflug Betriebsordnung

Die MBO ist im Schaukasten ausgehängt und ist einzuhalten. Sie regelt das Verhalten bei Flugbetrieb und zeigt die Flugbereichsgrenzen.

## Aktuelle Mitteilungen und Infos

finden Sie im Schaukasten auf dem Vereinsgelände oder in Internet unter

<http://www.mfc-wolfenbuettel.de/>

Alle Infos als QR-Code für Smartphones:



## Zufahrt zum Vereinsgelände

Es gelten die Regeln der StVO. In der Siedlung darf nicht schneller als 30 km/h gefahren werden. Auf dem Schotterweg wird Schrittempo gefahren!

Bei Segelflugausbetrieb erfolgt die Durchfahrt erst nach Blickkontakt mit dem Startleiter / Windentahler.

## Lärmschutz

Aufstiegserlaubnis besteht für Modelle mit Verbrennungsmotoren nur nach erfolgreicher Schallpegelmessung und schriftlicher Bestätigung, sowie der Anbringung einer Plakette am Seitenleitwerk des vermessenen Modells. (max. 73 dB(A).)

## Treffen

Ein Treffen findet jeweils den 2. Dienstag im Monat statt. Zwischen Oktober und April wird sich um 19:30 Uhr im Asse-Sport-Center getroffen, ansonsten ab 17:00 Uhr auf dem Flugplatz.



# Modellflug-Club Wolfenbüttel e.V.

## Modellflugbetriebsordnung (MBO)

### Aushang zur Beachtung (Stand 22.10.2011)

#### 1 Allgemeines

- 1.1 Jeder Modellflieger hat sich so zu verhalten, dass die Sicherheit und Ordnung des Flugbetriebes nicht gefährdet oder gestört wird.
- 1.2 Gastpiloten dürfen nur mit Genehmigung des Vorstandes in Anwesenheit eines Mitgliedes nach vorheriger erfolgreicher Lärmmessung durch einen Lärmmessbeauftragten des Vereins und entsprechender Einweisung am Flugbetrieb teilnehmen. Ein Versicherungsnachweis ist vorzuzeigen.
- 1.3 Der Modellflugbetrieb darf nur in Anwesenheit einer Person durchgeführt werden, die eine Unterweisung in Sofortmaßnahmen am Unfallort oder eine Ausbildung in Erster Hilfe nachweisen kann.
- 1.4 Ferngesteuerte Flugmodelle bis max. 25kg Gewicht dürfen nur betrieben werden, wenn eine Halterhaftpflicht-Versicherung besteht.
- 1.5 Die Aufstiegszeiten sind täglich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang.  
Flugmodelle mit Verbrennungsmotor bzw. Turbine dürfen nur in der Zeit von 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr und von 15:00 Uhr bis Sonnenuntergang, längstens bis 20:00 Uhr betrieben werden.
- 1.6 Flugmodelle müssen vom Steuerer ständig beobachtet werden können und haben bemannten Luftfahrzeugen stets auszuweichen.
- 1.7 Das Anfliegen von Personen und Tieren sowie das Überfliegen von Personengruppen und Fahrzeugabstellplätzen sind untersagt.
- 1.8 Sender dürfen nur nach der Entnahme der Kanalklammer und Eintrag in das Flugbuch eingeschaltet werden.
- 1.9 Funkanlagen, die bauartbedingt bei gemeinschaftlicher Frequenznutzung eine Beeinflussung des Empfängers durch unzugehörige Sender ausschließen, müssen durch eine blaue Klammer gekennzeichnet sein.
- 1.10 Der Flugbetrieb wird durch Fahnen geregelt:  
**Startverbot**           ⇒   **rote Fahne**  
**Starterlaubnis**       ⇒   **grüne Fahne**
- 1.11 Bei Flugbetrieb ist der Aufenthalt auf dem Fluggelände nur nach Genehmigung durch den Flugleiter erlaubt und auf ein zeitliches Minimum zu reduzieren.
- 1.12 Im Vorbereitungsraum ist das Rollen mit Motorkraft bzw. das Hooveren verboten.
- 1.13 Der Verzicht auf den Genuss von Alkohol, Drogen vor und während der Teilnahme am Modellflugbetrieb ist für alle Modellflieger selbstverständlich.
- 1.14 Alle aktiv am Flugbetrieb teilnehmenden Personen (insbesondere Piloten, Flugleiter, Absperrpersonal und Hilfskräfte) haben durch eine Unterschrift die Kenntnisnahme der Aufstiegsgenehmigung und dieser MBO zu dokumentieren. Der Unterschriftsnachweis wird im Frequenzkasten aufbewahrt und ist auf Anforderung der Luftfahrtbehörde oder der Polizei vorzulegen.  
Ohne Unterschrift besteht Flugverbot.

#### 2 Flugleiter und Flugbetrieb

- 2.1 Der Flugbetrieb ist durch die erforderliche Aufstiegsgenehmigung nach §16 LuftVO von der zuständigen Behörde genehmigt.
- 2.2 Ein Flugleiter ist grundsätzlich einzusetzen. Dieser darf nicht am Modellflugbetrieb teilnehmen.
- 2.3 Flugleiter sind weisungsbefugt und erteilen bei wiederholten Verstößen gegen die MBO Startverbot bis auf Widerruf durch den Vorstand. Der Vorfall ist im Flugbuch einzutragen und der Vorstand ist zu informieren.
- 2.4 Flugleiter können nur Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr sein.
- 2.5 Der Flugleiter hat die Einsatzbereitschaft der Feuerlöscher zu überprüfen.

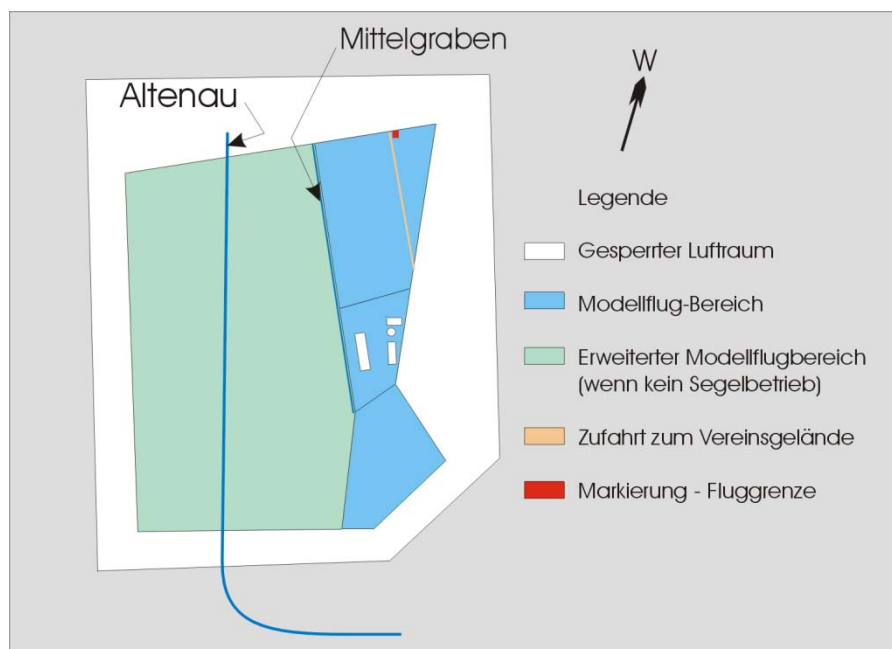
### 3 Teilnahme am Flugbetrieb

- 3.1 Die Teilnahme am Flugbetrieb ist nur nach Eintrag im Flugbuch gestattet.
- 3.2 Flugberechtigt sind die Mitglieder, deren Namen im Schaukasten ausgehängt sind.
- 3.3 Es dürfen nur Flugmodelle betrieben werden, die auf Grund ihres technischen Zustands – insbesondere ihrer Steuerungsanlagen – sicher gestartet und gelandet werden können.
- 3.4 Sämtliche Modelle (auch Segel- und Elektromotormodelle) müssen ihren Besitzer ausweisen.
- 3.5 Flugmodelle mit Verbrennungsmotoren müssen mit Schalldämpfern ausgerüstet sein. Starterlaubnis haben nur Modelle nach bestandener Schallpegelmessung durch einen Lärmmessungsbeauftragten des MFC-WF, deren Schallpegel bei Vollast 73 dB(A) (Turbine: max. 76 dB(A)) nicht überschreitet.
- 3.6 Es dürfen maximal 3 Flugmodelle mit Verbrennungsmotor bzw. Turbine gleichzeitig betrieben werden.
- 3.7 Der Steuerer eines turbinengetriebenen Flugmodells hat sich vor Aufnahme des Flugbetriebs davon zu überzeugen, dass der festgelegte Flugbereich unter Berücksichtigung der jeweiligen Flugbetriebseigenschaften (Geschwindigkeit, Gewicht, aerodynamische Eigenschaften) ausreichend für einen sicheren Flugbetrieb ist. Ist der Flugbereich nicht ausreichend, darf das Modell nicht auf dem Gelände betrieben werden.
- 3.8 Turbinen dürfen nur in Verbindung mit einer elektronischen Kontrolleinheit (ECU) betrieben werden.
- 3.9 Findet für den Startvorgang einer Turbine Flüssiggas Verwendung, so gilt während der Inbetriebsetzung der Turbine im nahen Umkreis um das Modell Rauchverbot.
- 3.10 Vor der Inbetriebsetzung der Turbine muss ein geeigneter Feuerlöscher (z.B. CO<sub>2</sub>-Löscher) in unmittelbarer Reichweite zu Verfügung stehen.
- 3.11 Eine Turbine darf nur auf dem Weg zur Startbahn und auf der Startbahn, innerhalb der Platzgrenzen in Betrieb genommen werden.
- 3.12 In Zeiten der Trockenheit bei erhöhter Waldbrandgefahr ist der Betrieb von turbinenbetriebenen Modellen über Feldern und Waldgebieten verboten.

### 4 Flugbereich

- 4.1 Der Flugbereich ist in der Zeichnung am Schluss der MBO dargestellt.
- 4.2 Bei Segelflugbetrieb darf der Mittelgraben und dessen gedachte Verlängerung an der südlichen Platzgrenze nicht überflogen werden.
- 4.3 Bei Segelflugbetrieb ist die Flughöhe auf 100m begrenzt.
- 4.4 Die Platzgrenze in nördlicher Richtung (Büsche, Bäume) darf nicht überflogen werden.
- 4.5 Der Flugbetriebsraum ist in süd- bzw. südöstlicher Richtung vom Vorführgelände einzurichten. Für Starts und Landungen wird dieser Raum in südwestliche und nordöstliche Richtung erweitert.

#### Modellfluggrenzen



# **Modellflug-Club Wolfenbüttel e.V.**

## **Satzung**

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen "Modellflug-Club Wolfenbüttel". Nach Eintragung in das Vereinsregister lautet der Name "Modellflug-Club Wolfenbüttel e.V.".
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wolfenbüttel.

### **§ 2 Gemeinnützigkeit, Zweck, Aufgaben**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Verein hat den Zweck, den Flugmodellsport nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu fördern, die Freunde des Modellsports in Stadt und Kreis Wolfenbüttel zusammenzuschließen und insbesondere zur Förderung der Jugend durch Zusammenschluss von Jugendlichen zur Ausbildung im Luftsport (auch Flugmodellsport) beizutragen und geselligen Umgang unter den Mitgliedern zu pflegen.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen dem Deutschen Aero Club- Landesverband Niedersachsen e.V. oder dessen Rechtsnachfolger zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 14. Lebensjahr vollendet hat.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Dieser verpflichtet sich damit gleichzeitig gesamtschuldnerisch zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge, des Aufnahmebeitrags und sonstiger Geldforderungen des Vereins.
3. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Er teilt dem Antragsteller die Aufnahme oder die Ablehnung seines Antrages schriftlich mit.
4. Ab Aufnahmedatum beginnt eine Probezeit von 6 Monaten, in der das Mitglied bereits alle Rechte und Pflichten hat.
5. Gastflieger und Interessenten können eine Tagesmitgliedschaft erwerben. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag (Eintragung im Flugbuch) entscheidet der auf dem Gelände anwesende Vorstand. Die Tagesmitgliedschaft endet mit der Beendigung des Flugbetriebs am jeweiligen Tag und dem entsprechenden Eintrag im Flugbuch (Austritt). Tagesmitglieder besitzen kein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung. Die Mitgliedschaft ist kostenfrei. Der Versicherungsnachweis ist vorzulegen und die MBO ist zu befolgen.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder durch Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages oder von Umlagen im Rückstand ist. Neumitglieder, die in der Probezeit ihrer Förderungspflicht nicht nachgekommen sind oder

die Interessen des Vereins verletzt haben, können ebenfalls durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden. Der Beschluss über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden. Gegen den Beschluss ist kein Rechtsmittel gegeben.

4. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch den Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung des Vorstands muss dem Mitglied rechtliches Gehör gewährt werden.

Der Beschluss des Vorstands ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen. Gegen den Beschluss des Vorstands kann das Mitglied Berufung beim Ehrenrat binnen einem Monat nach Zugang des Beschlusses des Vorstands einlegen. Der Ehrenrat entscheidet abschließend über den Ausschluss. Bis dahin ruhen sämtliche Rechte und Ehrenämter des vom Vorstand ausgeschlossenen Mitglieds.

## **§ 5 Aufnahmebeitrag, Mitgliedsbeitrag, Umlagen**

1. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Des weiteren werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.
2. Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliedschaftsrechte, sie sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
4. Der Vorstand kann auf Antrag in Einzelfällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die erlassenen Ordnungsvorschriften zu beachten sowie die Förderungspflicht, sich für das gemeinsame Ziel und den Zweck des Vereins einzusetzen.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Ehrenrat und der Vorstand.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. In der Mitgliederversammlung hat nur jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Eine Ausübung des Stimmrechts durch einen Dritten ist ausgeschlossen.
2. Die Mitgliederversammlung ist für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
  - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
  - b) Entlastung des Vorstands
  - c) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge und Umlagen
  - d) Wahl und Abwahl des Vorstands
  - e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
  - f) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes
  - g) Wahl der Kassenprüfer
  - h) Wahl des Ehrenrates
  - i) Personen, die sich besonders um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben, können vom Vorstand des Vereins auf Vorschlag der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden
  - j) Ernennung von Ehrevorsitzenden

## **§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung**

1. Im ersten Quartal eines jeden Jahres soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung bei dem Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen, worauf der Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung über die beantragte Ergänzung abstimmen lässt. Zur Annahme dieses Antrags in die Tagesordnung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen sowie Anträge zur Abwahl des Vorstands müssen den Mitgliedern mit dem Einladungsschreiben zur Mitgliederversammlung schriftlich bekanntgegeben werden; ansonsten sind sie unzulässig.

## **§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften der ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.

## **§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Steht der Versammlungsleiter zur Wahl eines Amtes an, so ist für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion die Versammlungsleitung an einen Wahlleiter zu übertragen, der von der Versammlung zu wählen ist.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein erschienenenes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder Beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten immer als ungültige Stimmen und bleiben für das Abstimmungsergebnis außer Betracht. Entscheidend sind nur die Ja- und die Nein-Stimmen.  
Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden, wobei hierzu die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann.
6. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wenn von mehreren Kandidaten niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, wobei derjenige gewählt ist, der mehr Stimmen als der Gegenkandidat erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
7. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut zu protokollieren.
8. Aufgrund besonderer Verdienste um die Ziele des Vereins kann ein ehemaliger Erster Vorsitzender auf Vorschlag der Mitgliederversammlung zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Die Ernennung hat ehrenden Charakter und behält die Gültigkeit für die Dauer der Mitgliedschaft.

## **§ 12 Der Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer, dem Jugendwart und dem Platzwart.
2. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.
3. Die Vertretungsvollmacht des Vorstands wird für die Rechtsgeschäfte aller Art, die einzeln abgewickelt werden, auf 20% der von den Mitgliedern im Geschäftsjahr geleisteten Jahresbeiträgen beschränkt.

## **§ 13 Zuständigkeit des Vorstands**

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
  - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
  - c) ordnungsgemäße Buchführung, Erstellung der Jahresberichte, Aufstellung eines Haushaltsplanes;
  - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

## **§ 14 Wahl und Amtsdauer des Vorstands**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden, die keinem anderen Modellflugverein angehören.

Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand während seiner Amtszeit aus, so wählt der verbliebene Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen den sogleich beim Amtsgericht anzumeldenden kommissarischen Nachfolger. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

## **§ 15 Sitzung und Beschlüsse des Vorstands**

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Vorstandssitzung, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen und geleitet wird. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Eine Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufung kann schriftlich oder mündlich erfolgen.
2. Der Vorstand ist Beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.
4. Über die Vorstandssitzung ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

## **§ 16 Die Kassenprüfer**

Zwei Kassenprüfer sind von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Jahr zu wählen. Diese haben die Aufgabe, das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins buchhalterisch zu prüfen, wobei den Kassenprüfern zur Prüfung sämtliche Unterlagen des Vereins, Rechnungen, Bankauszüge und dergleichen zur Verfügung zu stellen sind. Die Kassenprüfung soll spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung abgeschlossen sein.

## **§ 17 Ehrenrat**

1. Zur Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereins wird ein Ehrenrat gebildet. Er ist auch zuständig für §4, Abs. 4.

Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern und zwei Stellvertretern - Mindestalter 26 Jahre -, welche auf die Dauer von zwei Jahren in der Jahreshauptversammlung zu wählen sind. Wiederwahl ist zulässig.

2. Ein Mitglied des Ehrenrates kann nicht mitwirken, wenn es an der zu Erledigung stehenden Angelegenheit persönlich beteiligt ist. An seine Stelle tritt dann ein Stellvertreter.
3. Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und gibt sich eine Ehrenordnung.
4. Sein Aufgabengebiet beschränkt sich auf die Schlichtung von Streitigkeiten und er kann § 4, Abs. 4 die Entscheidung des Vorstandes bestätigen oder aufheben. Er trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Eine Berufung dagegen ist ausgeschlossen.

## **§ 18 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an den DAeC Landesverband Niedersachsen.
4. Dies gilt entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.



# AUFNAHMEANTRAG

Ich beantrage die Mitgliedschaft im Modellflug-Club Wolfenbüttel e.V. ab

\_\_\_\_\_ **MONAT/JAHR**

|         |         |               |
|---------|---------|---------------|
| NAME    | VORNAME | GEB. AM       |
| PLZ     | WOHNORT | STRASSE       |
| TELEFON | BERUF   | EMAIL-ADRESSE |

Haben Sie Modellflug-Erfahrung? Ja [ ] Nein [ ]

Wünschen Sie die Teilnahme an der Flugschulung (mit eigenem Modell)? Ja [ ] Nein [ ]

Besteht oder bestand eine Mitgliedschaft in einem anderen Modellflug-Verein oder einer anderen Modellflug-Organisation? Ja [ ] Nein [ ]

\_\_\_\_\_ **WENN JA, IN WELCHEM/WELCHER?**

Bekleiden Sie in dem genannten Verein/ der Organisation ein Vorstandsamt? Ja [ ] Nein [ ]

Besteht eine Versicherung beim DMFV oder DAeC? Ja [ ] Nein [ ]

Dürfen Bilder, auf denen Sie abgebildet sind, auf der Internetseite veröffentlicht werden? Ja [ ] Nein [ ]

Darf die Telefonnummer an andere Mitglieder des MFC Wolfenbüttel e.V. weitergegeben werden? Ja [ ] Nein [ ]

Darf die Email-Adresse an andere Mitglieder des MFC Wolfenbüttel e.V. weitergegeben werden? Ja [ ] Nein [ ]

**Bei Minderjährigen ab 7 Jahre:**

Als Erziehungsberechtigte(r) gestatte ich meinem Kind die Bedienung von motorbetriebenen Geräten im Rahmen der Vereinsarbeit, insbesondere die Bedienung von Rasenmähern. Ja [ ] Nein [ ]

\_\_\_\_\_ **UNTERSCHRIFT EINES ERZIEHUNGSBRECHTIGTEN**

Ich verpflichte mich zur Zahlung der Aufnahmegebühr und des Beitrages ab dem Aufnahmemonat. Ab Aufnahmedatum beginnt eine Probezeit von 6 Monaten in der ich als Mitglied bereits alle Rechte und Pflichten habe. Ab Aufnahmedatum ist Vereinsarbeit zu leisten.

Ich bestätige den Empfang der Satzung des Modellflug - Club Wolfenbüttel e. V., der „Informationen für Mitglieder“ sowie der „Modellflug Betriebsordnung (MBO)“ und habe diese zur Kenntnis genommen.  
Mit der elektronischen Speicherung meiner Daten durch den Modellflug - Club Wolfenbüttel e.V. bin ich einverstanden.

Meine gesetzlich vorgeschriebene Versicherung erfolgt über den DMFV (Deutscher Modellflugverband).

\_\_\_\_\_ **DATUM      UNTERSCHRIFT, BEI MINDERJÄHRIGEN UNTERSCHRIFT EINES ERZIEHUNGSBERECHTIGTEN**

\_\_\_\_\_ **BANKINSTITUT      KONTO-NUMMER      BLZ**

Hiermit ermächtige ich den Modellflug-Club Wolfenbüttel e.V. bis auf Widerruf meinen Jahresbeitrag per Bankeinzug vom o.g. Konto einzuziehen.

\_\_\_\_\_ **DATUM      UNTERSCHRIFT DES KONTOINHABERS**